

Erleichterte Einbürgerung

Eine erleichterte Einbürgerung inklusive Doppelstaatsbürgerschaft soll künftig auch den Nachkommen von Verfolgten des NS-Regimes ermöglicht werden.

Das am 22. Oktober 2019 kundgemachte Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG 1985) geändert wird (Staatsbürgerschaftsrechtsänderungsgesetz 2018), enthält Regelungen, betreffend den Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft für NS-Verfolgte bzw. den (erstmaligen) Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft für deren Nachkommen (BGBl. I Nr. 96/2019).

Die Novelle soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die besondere Situation der Nachkommen von Vertriebenen bisher im Staatsbürgerschaftsrecht nicht berücksichtigt wurde. Grundlage für das Staatsbürgerschaftsrechtsänderungsgesetz 2018 bildet ein Initiativantrag aus dem Jahr 2018, der im Zuge des parlamentarischen Prozesses im Herbst 2019 durch Abänderungsanträge wesentlich adaptiert wurde. Die neuen Bestimmungen gelten zum Teil bereits seit 23. Oktober 2019 bzw. treten mit 1. September 2020 in Kraft.

Verfolgtenbegriff. Bereits die bisherige Rechtslage (§ 58c StbG 1985) enthält eine erleichterte Einbürgerungsmöglichkeit für ehemalige österreichische Staatsbürger, die vor dem 9. Mai 1945 aus Österreich vor dem NS-Regime flüchteten. Diese können die österreichische Staatsbürgerschaft durch eine Anzeige wiedererlangen, ohne die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen. Die Novelle dehnt die Frist dahingehend aus, dass nun auch all jene Personen von der Regelung um-



Der erleichterte Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ist auch für Nachkommen der Verfolgten möglich.

fasst sind, die erst nach dem Kriegsende bis spätestens 15. Mai 1955 aus Gründen der Verfolgung (entweder durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches oder wegen des Eintretens für die demokratische Republik Österreich) das Land verließen.

Die Neuregelung erweitert zudem den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Staatsangehörige eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatten. Diese Änderung ist mit Ablauf des Tages der Kundmachung, also mit 23. Oktober 2019, in Kraft getreten.

Der erleichterte Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Anzeige wurde mit der Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes auch für Nachkommen in direkter absteigender Linie der genannten Verfolgten geöffnet, wobei Adoptivkinder, die als Minderjährige an Kindesstatt angenommen wurden, ebenfalls zu den Begünstigten zählen.

Voraussetzung dafür ist, dass der Vorfahre unter den Verfolgtenbegriff fällt. Er muss entweder die Staatsbürgerschaft erworben haben oder erwerben hätte können. Diese Änderung tritt – trotz eines offenkundigen legislativen Versehens hinsichtlich der Adop-

tivkinder – insgesamt mit 1. September 2020 in Kraft.

Ausschlussgründe. In der Regelung sind als Ausschlussgründe für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Anzeige unter anderem Verurteilungen wegen schwerer Straftaten, schwerwiegende Finanzdelikte, terroristische Aktivitäten oder eine negative Einstellung zur österreichischen Demokratie genannt.

Nachweise. Um die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen, müssen unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel vorgelegt werden. In den Fällen, in denen ein Vorfahre die Staatsbürgerschaft als Verfolgter nicht wiedererworben hat, wird angesichts der Tatsache, dass die allermeisten Verfolgten aus dieser Zeit mittlerweile verstorben und seit dem Ende der NS-Zeit beinahe 75 Jahre vergangen sind, an die Nachvollziehbarkeit der Voraussetzungen kein unverhältnismäßig hoher Maßstab anzulegen sein.

Ebenfalls vorgesehen ist, dass die Behörde den Nationalfonds der Republik Österreich als Sachverständigen heranziehen kann, um zu beurteilen, ob in einem konkreten Fall die Voraussetzungen zutreffen. Sowohl die Anzeige selbst, als auch der Bescheid und die im Zusammenhang mit der Anzeige vorzulegenden Unterlagen oder zu erbringenden Nachweise sind – weiterhin – von Bundesgebühren befreit. *Tamara Völker*